

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die
Berichterstattung und Antragstellung zum
Postulat KR-Nr. 29/2022 betreffend
Denkmal- und Heimatschutz kontra Klimaschutz**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. Januar 2024,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 25. April 2022 überwiesenen Postulat KR-Nr. 29/2022 betreffend Denkmal- und Heimatschutz kontra Klimaschutz wird um ein Jahr bis zum 25. April 2025 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. April 2022 folgendes von den Kantonsräten Erich Vontobel, Bubikon, Hans Egli, Steinmaur, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, am 31. Januar 2022 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, dafür zu sorgen, dass im Kanton Zürich Denkmal- und Heimatschutz das Sanieren von Liegenschaften nach optimalen energetischen Kriterien nicht behindert oder gar verunmöglicht wird.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung des Postulats läuft am 25. April 2024 ab.

Zwischen den Interessen des Denkmalschutzes und des Klimaschutzes ergeben sich in manchen Situationen Konflikte, in anderen Fällen decken sich deren Zielsetzungen, so beispielsweise bezüglich der im Baubestand enthaltenen grauen Energie oder der Nachhaltigkeit von Baumaterialien (Kreislaufwirtschaft).

Mit der Motion KR-Nr. 153/2020 betreffend Wir brauchen ein zukunftsgerichtetes Denkmalschutzgesetz hat der Kantonsrat am 3. Oktober 2022 dem Regierungsrat einen weiteren Vorstoss überwiesen, der unter anderem darauf abzielt, das Interesse der energetischen Sanierung im Denkmalpflegerecht stärker zu berücksichtigen. Für die Berichterstattung und Antragstellung zu dieser Motion wurde ein Gesetzgebungsprojekt unter Einbezug der verschiedenen betroffenen Ämter gestartet. In verschiedenen Teilprojekten werden Themenkreise der Inventarisierung, der Schutzentscheide und der Interessenabwägung geprüft. Ein Teilbereich betrifft dabei auch energetische Sanierungen.

Der Abgleich zwischen den beiden Vorstössen konnte aufgrund des Projektfortschritts bei der Umsetzung der Motion noch nicht hinreichend vorgenommen werden. Mit der Motion werden einerseits die gesetzlichen Grundlagen des Denkmalpflegerechts geprüft, in einem weiteren Schritt soll darauf abgestimmt eine Hilfestellung zu Fragen der energetischen Sanierung erarbeitet werden. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs sollen die Anliegen des Postulats zusammen mit den Anliegen der Motion bearbeitet werden.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 25. April 2024 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 29/2022 um ein Jahr bis zum 25. April 2025 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli